

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 186 (2020)

Heft: 12

Artikel: Militärische Wirtschaftsförderung

Autor: Müller, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-905684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Wirtschaftsförderung

Unsere Armee kann zivile Anlässe von nationaler und internationaler Bedeutung kostenlos unterstützen, sofern damit ein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen verbunden ist. Diese Voraussetzung blieb in der Praxis bisher mehrheitlich unerfüllt. Auf Druck der Internen Revision VBS soll die Bestimmung nun aufgeweicht werden und neu dürfen auch Rekruten zum Einsatz kommen. Macht dieses Vorhaben angesichts chronischer finanzieller und personeller Engpässe Sinn?

Peter Müller, Redaktor ASMZ

Die Schweizer Armee erbringt jährlich wiederkehrend verschiedene Dienstleistungen zugunsten ziviler Anlässe. Die rechtlichen Grundlagen für diese Unterstützungen sind klar: Gemäss Art. 52 Militärgesetz (MG) muss «mit den geforderten Leistungen für die Angehörigen der Armee ein wesentlicher Ausbildungs- und Übungsnutzen in ihren Funktionen verbunden sein». Nun stellte eine Prüfung der Internen Revision zum «Sponsoring im VBS» am 31. Oktober 2019 fest, wegen des oftmals fehlenden «wesentlichen Ausbildungsnutzens» werde im VBS «eine rechtliche Grauzone beschritten» und «es bestünden Risiken aufgrund der unklaren Rechtssituation». Gleichzeitig mit der Anpassung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation zur Umsetzung der WEA soll dieser Mangel nun aus dem Weg geschafft werden. Das VBS spricht dabei in seinen Vernehmlassungsunterlagen etwas vollmundig von einer «Stärkung der Unterstützung ziviler Anlässe».

Wirtschaftliche Bedeutung

Bezogen auf das Total der Diensttage der Schweizer Armee in einem Jahr (z.B.

Unterstützungsleistungen (VUM)

Jahr	Anzahl Diensttage	% aller Diensttage
2016	31 339	0,53 %
2017	33 442	0,60 %
2018	22 331	0,41 %
2019	26 930	0,50 %

VBS «Die Armee in Zahlen»

2019: 5,37 Mio.) stellen Unterstützungen ziviler Anlässe bloss ein Nischenprodukt dar. Die absolute Zahl hingegen vermag schon zu beeindrucken (siehe Tabelle), vor allem in Verbindung mit wirtschaftlichen Aspekten. Das VBS weist die Kosten pro Dienstag für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Transporte mit rund 35 CHF/Tag aus. Bei durchschnittlich 30 000 Diensttagen pro Jahr profitieren die Organisatoren ziviler Anlässe von Kosteneinsparungen von rund 1 Mio. CHF/Jahr.

Das ist nur die Sockelentlastung. Müssten die Dienstleistungen der Armee für zivile Anlässe auf dem freien Markt beschafft und entlohnt werden, so ergäbe sich ein ganz anderes Bild: Geht man – konservativ gerechnet – näherungsweise von einem Brutto-Stundenlohn von

40 CHF aus, so entstünde für die Veranstalter eine Lohnsumme von rund 10 Mio. CHF. Hinzu kämen weitere Kosten wie Unterkunft, Verpflegung, Transport oder Maschineneinsatz. Zum Vergleich: Allein diese 10 Mio. CHF stellen rund 20% des jährlichen Bundesbeitrags an Schweiz Tourismus zugunsten der Werbung im In- und Ausland dar!

Fehlender Ausbildungsnutzen

Gestützt auf den kritischen Bericht der Internen Revision zum Thema Sponsoring setzte das VBS Anfang 2020 eine Arbeitsgruppe ein, um die bisher erbrachten Unterstützungsleistungen vertieft zu analysieren. Das Ergebnis ist ernüchternd: Bei allen bekannten grossen Profiteuren der militärischen Unterstützung im Ski Weltcup liegt der Ausbildungsnutzen deutlich unter 10%, beim Ski Weltcup Adelboden ist gar überhaupt kein Nutzen feststellbar. Etwas besser sieht die Bilanz bei grossen nationalen Sportfesten aus, welche bloss alle drei bis sechs Jahre stattfinden (Details siehe Tabelle). Die Arbeitsgruppe des VBS kam bei allen 2019 unterstützten zivilen Anlässen auf einen Ausbildungsnutzen von bloss 36%.

Damit werden die klassischen Arbeiten des Militärs bei solchen Grossanlässen (z.B. Auf- und Abbau von Tribünen oder Sicherheitseinrichtungen, Pistenpräparierung) endlich ehrlich und richtig eingeschätzt. Noch 2016 sprach des VBS in einer Medienmitteilung zu den Adelboden Skitagen und zum Lauberhornrennen in Wengen stolz von «hohem Ausbildungsnutzen für die Armee». Heute wird eingestanden, dieser sei nur noch «für das Kader gegeben».

Sponsoring oder Subvention?

Die Inspektoren des VBS weisen in ihrem Bericht noch auf einen anderen we-

Diensttage ohne Ausbildungs- oder Trainingseffekt

Anlass	Häufigkeit	Anzahl Diensttage (DT)	DT ohne Ausb.effekt	% DT ohne Ausb.effekt
Ski Weltcup Adelboden	jährlich	700	700	100%
Ski Weltcup Crans-Montana	jährlich	1900	1830	96%
Ski Weltcup Lenzerheide	jährlich	1630	1570	96%
Ski Weltcup St. Moritz	jährlich	1704	1512	89%
Ski Weltcup Wengen	jährlich	3000	2880	96%
Eidg. Schwing- und Älplerfest	alle 3 Jahre	3585	3105	87%
Eidg. Schützenfest	alle 5 Jahre	3392	1008	30%
Eidg. Turnfest	alle 6 Jahre	2762	855	31%

Auszug aus Auswertung des VBS

sentlichen Punkt der Unterstützung ziviler Anlässe hin: Handelt es sich um Sponsoring, Subventionen oder gar eine andere Form der Hilfestellung? Gemäss anerkannter betriebswirtschaftlicher Terminologie basiere Sponsoring «auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung», um damit einen Image-Gewinn zu erzielen. Ferner komme damit auch «der Fördergedanke gegenüber dem Sponsoringnehmer zum Ausdruck». Bei den Subventionen hingegen stehe «das Interesse an der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe respektive einer bestimmten Tätigkeit des Subventionsnehmers im Vordergrund». Bei Spenden schliesslich werden «Sachmittel oder Dienstleistungen den gesuchstellenden Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt, um einen Beitrag zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen zu leisten».

Die Abgrenzungen mögen akademisch tönen; sie sind jedoch nicht unwesentlich. Die Armee erhält üblicherweise keine Gegenleistungen; im Vordergrund steht «die gute Arbeit bei der Auftragserfüllung». Diese wird in der breiten Öffentlichkeit jedoch kaum wahrgenommen; sie wird kommunikativ auch kaum ausgeschlachtet. Einzig die lokalen Organisatoren zeigen sich jeweils hoch zufrieden mit den

Rechtliche Grundlagen

- Zivile Tätigkeiten dürfen nur unterstützt werden, wenn mit der Unterstützung für die eingesetzten Personen ein wesentlicher Ausbildungs- oder Trainingseffekt in ihren Funktionen verbunden ist;
- Zudem müssen zivile Tätigkeiten von nationaler oder internationaler Bedeutung oder von öffentlichem Interesse sein;
- Die Gesuchsteller können die Tätigkeit nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Hilfe von zivilen oder militärischen Vereinen, Verbänden und Organisationen, noch mit Unterstützung des Zivildienstes oder Zivilschutzes bewältigen;

- Die eingesetzten Personen sind aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung geeignet, die Unterstützung zu leisten;
- Der Gesuchsteller übernimmt sämtliche Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Treibstoff, die gegenüber dem normalen Ausbildungsdienst oder Personaleinsatz *zusätzlich* entstehen;
- Das Generalsekretariat des VBS kann in Ausnahmefällen einen Kostenerlass bewilligen.

Quelle: Zusammenfassung aus Art. 52 Militärgesetz (MG) sowie Art. 2 und 9 der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM).

Leistungen der Armee. Damit sind kostenlose Unterstützungen ziviler Anlässe eher den Subventionen oder gar den Spenden zuzuordnen.

Alle Mittel ausgeschöpft?

Die Gesuchsteller von zivilen Anlässen müssen jeweils belegen, dass sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um den Anlass mit eigenen Mitteln und selbsttragend durchzuführen. Gleichzeitig müssen sie die nationale oder internationale Bedeutung sowie das öffentliche Interesse nachweisen. Der volkswirtschaftliche

Stellenwert von touristischen Grossanlässen ist seit jeher umstritten; die (internationale) Werbewirkung wird meist überschätzt.

Nun ist Papier bekanntlich geduldig und jeder kreative Buchhalter kann relativ einfach nachweisen, dass es ohne Unterstützung der öffentlichen Hand einfach nicht geht. Wer kann das von der Geldgeberseite her schon seriös überprüfen? Es stellt sich aber auch die Frage: Wenn der Anlass schon so eminent wichtig ist, wie so können nicht genügend gewinnorientierte Unternehmer ins Boot geholt werden? Und wieso lässt sich der Anlass

Beispiel Tribünenauf- und abbau.



Bild: Mediathek VBS

nicht selbsttragend durchführen? Falls aus strukturpolitischen Überlegungen die öffentliche Hand unterstützen soll, weshalb nimmt man nicht die dazu verfügbaren Bundesmittel wie Regionalpolitik, Wirtschaftsförderung oder Kultur in Anspruch? Somit: Braucht es die Armee für primär lokale Wirtschaftsförderung?

Die angedachte Lösung

Das VBS hat am 7. Oktober 2020 im Rahmen der Militärgesetz-Revision folgenden Lösungsvorschlag in die Vernehmlassung gegeben: «Zivile Anlässe oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung dürfen in beschränktem Rahmen auch mit Leistungen unterstützt werden, mit denen kein wesentlicher Ausbildungs- und Übungsnutzen für die Angehörigen der Armee verbunden ist.» Entsprechende Unterstützungen sollen künftig «nur noch zurückhaltend und mengenmäßig beschränkt geleistet werden». Ferner sollen «in Einzelfällen» neu auch Rekrutinnen und Rekruten zu solchen Einsätzen abkommandiert werden können.

Das steht irgendwie in Widerspruch zu den vorhergehenden Überlegungen. Die durch das VBS betonte «Zurückhaltung» und «mengenmässige Beschränkung» dürfte sich kaum so einfach bewerkstelligen lassen: Die Anlässe mit dem gerings-

vor allem den breiten Rücken des VBS gespannt sein.

Widersprüche auflösen

Bei abnehmenden Beständen und chronischer Unterfinanzierung will die Armee folglich Aufgaben weiterführen, die nicht ihrem Kernauftrag entsprechen und auch kaum Ausbildungsnutzen generieren. Der Chef der Armee, KKdt Thomas Süssli, hat sich kürzlich in der ASMZ dahingehend geäussert, «die Wahrnehmung unserer Milizarmee durch die Bevölkerung ist für mich absolut zentral». Sie müsse «in Uniform besondere Aufgaben wahrnehmen, um damit unsere Sicherheit und Freiheit zu gewährleisten». Als Quintessenz fügte er an: «Somit möchte ich grundsätzlich auch nicht mehr von Wiederholungskursen sprechen, sondern von Einsatzvorbereitung. Jeder einzelne Tag im Dienst soll der Vorbereitung auf mögliche Einsätze dienen.» Diese Widersprüche muss man der Bevölkerung zuerst mal glaubhaft erläutern. Militärische Wirtschaftsförderung hat da wohl keinen ernsthaften Platz. ■

«Jeder einzelne Tag im Dienst soll der Vorbereitung auf mögliche Einsätze dienen.»

KKdt Thomas Süssli, Chef der Armee

ten Ausbildungsnutzen sind breit verankert und profitieren seit Jahren von der Unterstützung des Militärs. Diese Hilfe wurde in den letzten Jahren noch intensiviert. Wer verzichtet schon auf fast automatisch fliessende geldwerte Unterstützungen? Wer kippt gerne Gewohnheitsrecht, zumal das VBS noch vorgibt, es wolle mit der Revision «zivile Anlässe stärken»? Die Vernehmlassungsfrist läuft noch bis zum 22. Januar 2021. Man darf auf die Ausführungsbestimmungen und

Hybrides Feldkabel für Daten und Energie

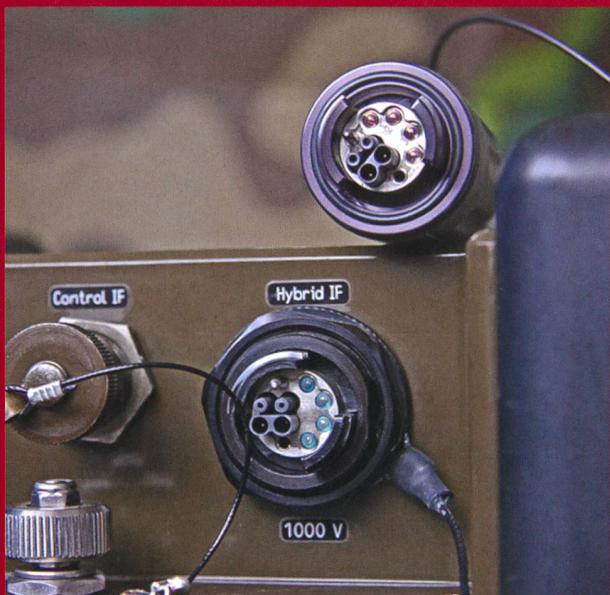
Nur ein Kabel: Mit Glasfasern und Kupfer

Kompakt und leicht: Schlankes Design

Einfache Handhabung: Nur ein Kabel

Autonome Lösung: Inklusive Fernspeisung

Einsparungen: Logistik und Persoalaufwand



Solifos AG
Klosterzelgstrasse 41
5210 Windisch

Tel. +41 56 461 80 00
www.solifos.com
contact@solifos.com

